

## VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELGEBIRGES IM GEBIET DER GEMEINDE EBEN AM ACHENSEE ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LAND- SCHAFTSSCHUTZGEBIET FALZTHURN- TAL-GERNTAL

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Eben am Achensee wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Falzthurntal-Gerntal).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 8,6 km<sup>2</sup> (859,69 ha).

§ 2 Die Grenze führt, am Sattel südlich des Habichls beginnend, westwärts an den alten Fahrweg ins Falzthurntal heran und weiter entlang des südlichen Randes dieses Fahrweges zur Falzthurnalm. Die Grenze verläuft weiter, unter Einschluß der Gebäude der Falzthurnalm und der Alpflächen, entlang des südlichen Waldrandes taleinwärts zur Gramaialm und quert das Tal 250 m taleinwärts der Gramaialm in gerader Linie. Die Grenze verläuft dann wieder talauswärts entlang des nördlichen Waldrandes im Bereich der Materialseilbahn auf den Gramaialm-Hochleger und weiter entlang des nördlichen Randes der Fahrstraße ins Falzthurntal bis zu deren Brücke über den Bärenlahner. Von hier verläuft die Grenze nordwärts entlang eines südgerichteten Gratrückens bis zur Höhenlinie 1300 m und entlang dieser Höhenlinie, die weitgehend dem Fuß der Felswände der Bettlerkar Spitze und des Falzthurnjoches entspricht, talauswärts bis zur Runse, die sich von der Gütenbergalm südostwärts ins Falzthurntal zieht. Die Grenze folgt dann dieser Runse aufwärts auf den Sattel zwischen Feilkopf und Gütenbergalm, weiter nordwest- bzw. nordwärts unter Einschluß der Alpflächen der Gütenbergalm durch eine neuerliche Runse in gerader Linie in den Bereich innerhalb der Gernalm. Die Grenze quert das Gerntal unter Einschluß der Alpflächen der Gernalm und verläuft am orographisch linken Talhang zum Gratzental und weiter entlang des dortigen talauswärts führenden Weges an den Weg zum Schleimssattel. Von hier verläuft die Grenze entlang des nordseitigen Waldrandes zur Pletzachalm und die Alpflächen der Pletzachalm einschließend zum Fahrweg am orographisch linken Hangfuß des Gerntales. Die Grenze verläuft weiter talauswärts entlang des Fußsteiges, der sich unterhalb der Was-

serwand ostwärts zieht bis zur Kreuzung dieses Steiges mit der Runse, die sich von der Wasserwand südwärts zieht. Die Grenze folgt dieser Runse in gerader Linie südwärts an den Pletzachbach und weiter diesen querend entlang des ostgerichteten Waldrandes zur Brücke über den Falzthurnbach, von hier in gerader Linie an die Kreuzung des alten Fahrweges ins Falzthurntal mit dem Fahrweg (Forstweg) ins Dristenaual und entlang des Westrandes dieses Weges südwärts und dann westwärts umbiegend, den Habichl umschließend, zum Ausgangspunkt.

§ 3 Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;

b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;

c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftpfeilerleitungen;

e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;

f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;

g) die Vornahme von Entwässerungen;

h) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen;

i) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

k) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf keiner Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune;

b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung der bestehenden Wege, einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen

Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei sowie zur Ver- und Entsorgung der Gastgewerbebetriebe;

d) die Verwendung von Kraftfahrzeugen auf den öffentlichen Interessentenwegen ins Falzthurntal zu den Parkplätzen bei den Gasthöfen „Falzthurnalm“ und „Gramaialm“ und ins Gerntal zu den Parkplätzen bei den Gasthöfen „Pletzachalm“ und „Gernalm“ im Umfang der vorhandenen behördlich bewilligten Parkplätze;

e) die Räumung des Pletzachbaches und des Falzthurnbaches von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung vor Katastrophen sowie Aufräumarbeiten nach Katastrophen auf landwirtschaftlichen Flächen;

g) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung VOUbl.Nr. 21/1943 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/1947 hinsichtlich der von diesem Landschaftsschutzgebiet umfaßten Flächen außer Kraft.